



VII D.

100/548 9/

Pa. 73



555

204

# ADT

Wie die mehreste  
**Criminal-Processe**  
in  
wenig Tagen oder Wochen  
zum Ende gebracht werden können  
und sollen.

De Dato Berlin, den 9. Januarii, 1736.

---

MAGDEBURG,  
Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen privil. Hoff-Buchdrucker,  
Nicolaus Günthern.



Wird die Geschichte

# Wissenschafts-Propädeutik

von  
Herrn Dr. Johann August  
Wolff  
und  
Herrn Dr. Johann  
Christoph  
Wolff

De Pace Berlin am 9. Januaris 1736.

Verlag  
Herrn Dr. Johann August  
Wolff  
Herrn Dr. Johann  
Christoph  
Wolff





**W**ir **F**riedrich **W**il-  
**h**elm, von **G**ottes  
**G**naden, König in Preussen, Marggraf  
zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-  
Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien,  
Neuchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cle-  
ve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wen-  
den, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog,  
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,  
Benden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friessland und Meuers,  
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg,  
Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und  
Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard,  
Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c. Thun hie-  
durch kund und jedermänniglich zu wissen; Demnach Wir  
missfällig wahrgenommen, daß Unsere Verfassungen in denen  
Criminal-Sachen bishero den gehofften Effect nicht gehabt,  
XX und



und ohngeachtet aller dieserwegen ergangener heilsamen Verordnungen, die Inquisitiones dennoch so langsam fortgesetzt, die Inquisiten durch das langwierige Gefängniß gequälet, Unsere Cassen und Cämmereyen mit denen Kosten beschweret, die Unterthanen auch durch die Wachen sehr mitgenommen und fast ruiniret werden; Wir Uns dammenhero genöthiget finden, die Sache mit mehrerem Ernst und Nachdruck anzugreifen, und einen kürzeren Weg die Inquisitions-Processse zu beschleunigen, und eher zu endigen, vorzuschreiben.

So ordnen und wollen Wir demnach hiemit und Krafft dieses, daß

1.) alle Inquisiten denselben, oder bey ganz extraordinärer und unausgesetzlicher Verhinderung, höchstens des andern Tages, wann dieselbe zur Haft gebracht werden, bey 5. Mthlr. Straffe, umständlich über das Factum, wessen sie beschuldiget, oder worüber sie arrestiret worden, summariter vernommen, und mit allem Fleiß auf das genaueste befraget, die Sache selbst auch, und deren Umstände, woraus das Corpus delicti fest zu setzen, und die That zu schließen, und zu erfahren, so fort untersucht, die gegenwärtige Zeugen so gleich vorgefordert, verhört, auch dem Befinden nach verheydet, mit hin die summarische Erkundigung in zweyen oder dreyen Tagen, denen vorkommenden Umständen nach, vollendet werden solle.

Wie dann auch die Fiscäle, so bald ihnen von einem Collegio oder dem General Fiscal eine Commission zur Inquisition und Untersuchung aufgetragen worden, gleich des andern Tages sich bey denen Cämmern melden, um einen Vorspann-Paß anhalten, und sich unverzüglich an den Ort, wo die Inquisition vorzunehmen, verfügen, und dieselbe aufs solideste und schleunigste in denselben Puncten und Stücken, worauf es eigentlich ankommt, instruiren sollen.

Im Fall auch Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande oder in Mediat-Städten Inquisitiones vorzunehmen haben, und deren Justitiiarii nicht so gleich an dem Orte gegenwärtig seyn, muß der Gerichts-Herr, bey 10. Mthlr. Straffe, so gleich, un längstens innerhalb 8. Tagen, sothanen Justitiarium hosen lassen,

lassen, welcher ohne einzigen Verzug, das Examen verrichten, die Untersuchung gehörig anstellen, und solche schleunigst, der Ordnung und diesem Edict gemäß, vollführen und zum Spruch bringen muß; Und im Fall der Justitarius sich nicht so gleich einfindet, und auch keinen andern an seine Stelle schicket; Soll die Straffe der 10. Rthlr. von dem Justitario beygetrieben werden. Wann sich nun

II.) bey der Untersuchung hervor thun sollte, daß die That offenbahr, der Thäter auch derselben geständig, das Delictum aber an sich gering, und eine geringe Straffe, als Gefängniß, Hals-Eisen, Spanischen Mantel, und dergleichen darauf gezelet wäre; So soll die Sache höchstens binnen 14. Tagen geschlossen, und entweder von dem Richter selbst, wann derselbe die dazu erforderte Capacität hat, gesprochen, oder Acta unverzüglich an die Provincial-Collegia abgegeben oder verschicket werden. Im Fall aber

III.) das Factum eine vorhergehende weitere General-Untersuchung erfordert, und das Delictum noch nicht fest gesetzt worden, müssen die Richter mit allem Fleiß daran seyn, daß das Factum und der Thäter erforschet, dabey aber alle unnöthige und überflüssige Weitläufigkeiten vermieden, die nöthige Requisitoriales, mit Beyfügung der darzu erforderter Informationen oder Articulen, sofort ausgefertiget, und die gegenwärtige Zeugen ohnverzüglich abgehöret, auch dem Befinden nach, eydlich vernommen werden.

Es sollen aber die Gerichte, welche requiriret werden, alles zu Beschleunigung der Untersuchung beytragen, und sich mit keinen Formalitäten als ob an der requisition ein Mangel sey, aufhalten, allermassen, wann etwa ein Mangel daran seyn sollte, ihrer Gerichtbarkeit nichts dadurch benommen seyn soll. So bald

IV.) das Delictum fest gesetzt worden, muß gleich des andern Tages der Inquisit ad Articulos litem contestiren. Wann

V.) der Inquisit einen oder anderen Articul läugnen sollte; müssen in continenti Articuli probatoriales und über der Zeugen rationem scientiae, oder über die bey jedem Punkt vorkommende special-Umstände, nöthige Interrogatoria

ria ex officio formiret, die Zeugen so fort abgehöret, oder, wann sie nicht in loco seyn, ein kurzer Terminus dazu anberahmet, und, wann es auswärtige Zeugen seyn, Requisitionales, zu deren sistirung oder Abhörung auf die bezuzufügende Articul abgelaßen, auch, wann eine confrontation nöthig, unverzüglich damit verfahren werden. Und weilien

VI.) durch die Defensiones die Sachen sehr aufgehalten zu werden pflegen, so soll in geringen delictis, welche klar bekant, oder offenbahr erwiesen seyn, regulariter kein besonderer defensor mehr dazu adhibiret werden; Es soll aber der inquirende Richter oder Fiscal alles, was zu des Inquisiti defension vorkommt, oder angeführet und attendiret werden, oder dessen Straffe mitigiren und mindern kan, auf seine Pflicht und Gewissen mit beobachten, und ad Acta registriren, oder den articulen, nebst der Antwort oder deposition darauf mit inferiren, insonderheit bey der letzten Frage; Ober noch was zu seiner Entschuldigung, und was ihm zu statten kommen könne, anzuführen wisse? solches umständlichst anführen.

In gravioribus delictis aber, worauf Leib- oder Lebens-Straffe gesetzt seyn, und wo also auch tortura statt haben kan, soll dem Inquisito in dem ersten Fall, wann er es verlangt, ein Defensor verstattet werden, derselbe soll aber binnen 8. oder höchstens 14. Tagen, bey 10. Rthlr. Straffe, sothane defension, oder, wann Defensional-Zeugen abgehöret werden sollen, die Articulos ohnfehlbar einbringen; Gestalt auch kein Advocatus bey 10. Rthlr. Straffe, befugt seyn soll, dem Inquisito die Defension, wann sie von ihm gesodert, oder ex officio ihm aufgetragen wird, zu versagen.

Wann aber es auf eine Lebens-Straffe ankommt, soll allezeit ein Defensor auch ex officio gegeben und verordnet werden.

VII.) Sollen alle von Adel und andere Gerichts-Obriheiten, welche die Criminal-Jurisdiction zu exerciren befugt seyn, wie auch die Fiscäle, welchen von denen Ober-Gerichten eine Inquisition aufgetragen worden, alle Monathe,  
und

und zwar an dem letzten Tage, eine umständliche Nachricht von denen schwebenden Criminal-Processen (worunter aber die Schwängerungen, Injurien, und andere Sachen, die nicht eben für criminell geachtet werden, nicht gehören) denen Ober-Gerichten, als Regierungen, Hof-Gerichten, Camern, &c. nach beyliegender Tabelle, bey 4. Nthlr. Straffe, jedesmahl einzu-  
 den. Die Regierungen und besagte Collegia aber müssen alle Viertel-Jahr diese Tabelle an Uns in Unser Hof-Lager, unter der Adresse, an Unsern würcklich geheimten Estats-Nacht &c. von Cocceji, mit ihren deutlichen und gründlichen Erinnerungen, einschicken.

In denen hiesigen Residentzien aber soll der gleichen Tabelle alle Woche von den Criminal-Gerichten und Fiscalen an den General-Fiscal, und von diesem alle Viertel-Jahr mit seinen Monitis, vorgedachter massen, eingesandt werden.

VIII) Sollen bey denen Ober-Gerichten beständig und von Stunde an zwey Rätthe bestellet werden, (welche ohne rai-sonniren und bey Straffe der Cassation solches Amt überneh-men müssen) die sothane Tabellen gleich des andern Tages nachsehen, untersuchen, und in pleno daraus vortragen, und wann das Collegium findet, daß die Inquisition zu lange währet, zu dessen Abstellung und zu schleunigster legalen Instruirung derer Sachen, das nöthige und fordersamste nachdrücklichst verfügen, allenfalls, und wann der Sache nicht anders zu helfen, Acta abfordern, den modum procedendi examinairen und citillimé reguliren, oder dessen Ende aufs dienlichste befördern sollen. Im Fall auch der Inquirent die be-nöthigte capacität nicht haben sollte; Soll dem Collegio frey stehen, auf des Inquirenten, oder der Gerichts-Obrigkeit Kosten, einem Rath oder fiscalischen Bedienten die Fortsetzung und Instruirung des Processus aufzutragen.

IX) Sollen alle Collegia, welche über dergleichen Criminal-Sachen ein Urthel abfassen, ausdrücklich in denen Sen-tenzien Meldung thun, wann die Richter oder fiscalische Be-diente wider diese Ordnung etwas versäümet haben, und sol-chenfalls nicht mehr auf bloße Verweise, sondern so fort auf Geld.

Geld-Straffen, Suspension oder Cassation, anbey dem Richter und die Fiscäle ihrer Gebühren verlustig erkennen; Gestalt Wir auf den Fall, da die Collegia denen Inquirenten hierunter nachsehen werden, von ihnen die Straffen unnachbleiblich bestreiben, und sie ernstlich dafür ansehen lassen werden, weilien die Sachen prompt und legaliter geschehen und geendiget werden sollen. Gleich wie Wir nun

X. versichert sind, daß solcher gestalt die geringere Delicta binnen wenig Tagen, die grössere aber mehrentheils binnen wenig Wochen, aus- und abgemachet, die Schuldigen nach Wahrheit und Recht gestraffet, und die Unschuldigen frey werden können, und dieses hieben überhaupt Unsere eigentliche allerhöchste Intention und Absicht ist; Also werden Wir auch diejenige, welche durch solide Beschleunigung der Inquisition-Processse ihren Ehyffer vor solche Unsere gerechte und heilsame Willens-Meynung bezeigen werden, bey denen sich eräugnenden Fällen, vor andern zu avanciren allergnädigst bedacht seyn.

Urkundlich unter Unserer eigenhöchstbändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 9. Januarii, 1736.

Er. Wilhelm.



S. von Cocceji.

7. Wann der Inquisite li-  
tem ad articulos con-  
testiret.

8. Wie weit es mit dem  
Beweis super negatis  
gekommen.

9. Wa-  
sion v

entere  
-  
No  
r. Nahm  
oder

Provincia  
...  
...  
...  
...



# TABELLE,

Nach welcher die Nachrichten wegen der schwebenden Criminal-Processen in denen Provinzlien  
alle Monath, in Berlin aber alle Woche, eingefand werden sollen.

1. Nahmen des Richters oder Fiscalis.	2. Nahmen der Inqui- siten.	3. Nahmen des Delicti.	4. Wann die Inquisition angefangen, auch ob, wo und wie Inqui- sitione gefangen set.	5. Wenn er zum ersten examiniert worden.	6. Was diesen Monath etwa bey der General- Inquisition geschehen.



7. Wann der Inquisite li-  
tem ad articulos con-  
testiret.

8. Wie weit es mit dem  
Beweis super negatis  
gekommen.

9. Wann er zur defen-  
sion verstattet worden.

10. Wann acta zum  
Spruch oder zur Con-  
firmation gesand wor-  
den.

11. Ob und wann Inqui-  
site ulteriorem defen-  
sionem gesucht und da-  
zu verstattet worden.

12. Wann die Sententz  
publiciret und zur Exe-  
cution gebracht wor-  
den.

en er zur defen-  
stattet worden.

10. Wann acta zum  
Spruch oder zur Con-  
firmation gesand wor-  
den.

11. Ob und wann Inqui-  
site ulteriorem defen-  
sionem gesucht und da-  
zu verstattet worden.

12. Wann die Sententz  
publiciret und zur Exe-  
cution gebracht wor-  
den.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

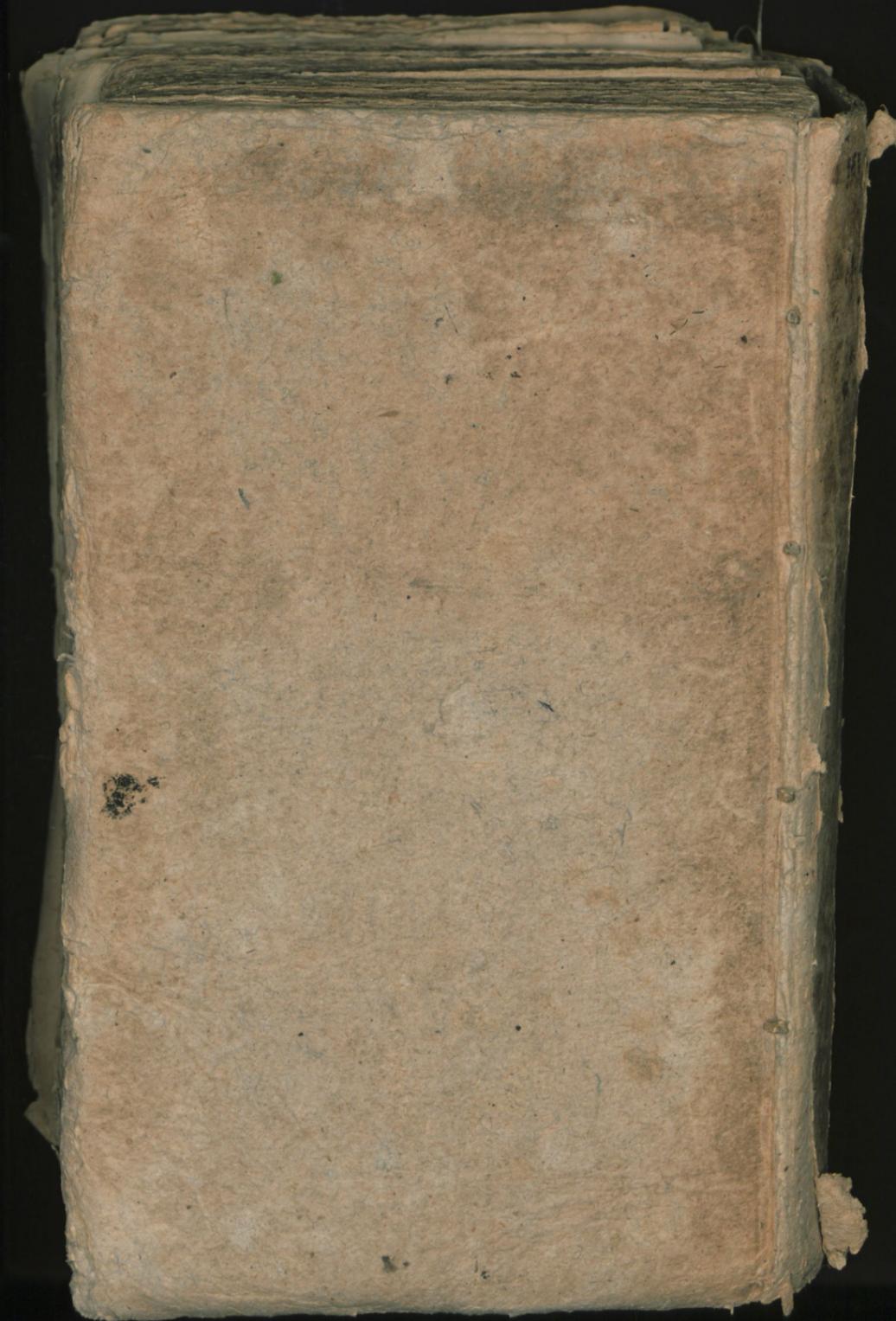
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

201





553  
204



Wie die mehreste

# iminal-Processe

in

## Sagen oder Wochen

Ende gebracht werden können  
und sollen.

Berlin, den 9. Januarii, 1736.

MAGDEBURG,

im Königlich Preussischen privil. Hoff-Buchdrucker,  
Nicolaus Günthern.

